



# Jugendordnung des Tischtennisvereins Friedrichstal e.V.

## § 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des „Tischtennisverein Friedrichstal e.V.“. Zur Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des „Tischtennisverein Friedrichstal e.V.“ gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Tischtennis
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugend Werbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss.
- die Vereinsjugendversammlung.

## § 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend Abteilung des „Tischtennisverein Friedrichstal e.V.“. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugend Abteilung.
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereins Jugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher ein- berufen.
- Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.
- Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist (unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten) beschlussfähig.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- stellvertretenden Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- 2 Beisitzern.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar; der Jugendleiter und der Jugendkassenwart müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vorstand Finanzen und Verwaltung) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

Von der Jugendversammlung am 26.4.1990 einstimmig beschlossen.  
Von der Mitgliederversammlung am 18.5.1990 einstimmig bestätigt.